

C. VIII. 14.

(Fol. 11): Gessant von Prof. Joh. Schnell. Vonbesitzer: Franz Linderig von Glesau in Bern, dessen Sp-Libris auf Bl. I^r eingekantelt ist, sodann die Stadtbibliothek in Bern; Gessant auf Bl. I^r: Diese Handschrift ist von der Stadt Bibliothek verkauft an Herrn Professor J. Schnell in Basel. Bern den 23. August 1853. Der Stadtbibliothekar ^{Karl Ludwig} H. L. v. Steiger. Im vintarn

Teil des Binstans in alten Handschriftbezeichnung der Stadtbibliothek: Abs. | Hist. Helv. | IV. 139. - Fol. 103: 1) Ein Oval das von zwei ein Binstans stehenden Löwen flankirt, von der Kaiserin Kron überreicht Kriegerinnen (Wojalderer); darunter zwei Engen einander gestaltete Berner Wappenschilder, unterhalb und zwischen diesen drei sich beiführende Krieger; folgt bei Krieger; vgl. dessen Bern. 1070 und 1072: Bl. I-III, P. 196-197.; 2) Krieger 1070, nachher in Bern 1598; auf den übrigen Blättern.

Kriegskriegsband vom Anfang des 17. J. - IV Bl. + 201 P.; die Zählung des Binstans ist von P. 43 ab wieder einigartig, daß es die Seite zwischen 43 und 44 nicht mitgezählt hat; ebenso ist das letzte Bl. zwischen P. 71 und 72 übersprungen. Die Seitenzählung 190 bis 201 (lax) ist bei der Kartologisierung vorgenommen worden. - 29,3 x 19,5 cm: Schriftzeile zwischen zwei und punktierten Linien 20,5 x 12,3 cm. - Ungeordnet 21 Zeilen. Überschriften des Original in französischer, in der Form vom Text abweichender Schrift, schwarz. - Einband, Auf 18. (?) J. mit lang. überzogener Pergament; mit Lederriemen zusammengebunden. - Auf dem Rücken weißes Pergament, von dem Schriftsteller Bernoulli überschrieben: Ordnungen des Ehegerichts | von Bern von 1601.

Ordnung und Satzung des Ehegerichts der Stadt Bern von 1601.

Bl. I^r - III^r lax.

Bl. IV^r Tit.: Ordnung vnd Satzung des Ehegerichts der Stadt Bern, | Umb Eheachen vnd straff des Ehebruchs | hery vnd anderer lastereyn, | Wie sy erstmals angesehen!

Kärnach | aber für vnd für in zugetragen | Thälen geendert
Verbessert | Vnd jetzt vff das Letzt mit | Wytterer
lütterung Beslossen vnd für hin zu bruch | en an-
gesehen. | Vff Zinstag denn 17. tag Februarij 1601.
Jars. |

Sl. N^o 1000. Sl. 1^o Bay. mit der Novanda vom 21. Augt. 1533 zur Revision
der Leyenrichtssetzung I. vom 17. Mai 1529. Nyl. Befehl
und Artikel P. 24. Nr. 432 bzw. P. 30, Nr. 541 (Ordnungen
und Satzungen des Leyenrichts III. Revision der Satzung
Nr. 508. Gedruckt Sonn 1603).

P. 31 ist zu dem Artikel das auch die, Welche nit zu beiden seiten
im dritten Grad syndt, sich mit einanderen nit verhehlen
mögen von jünynnen Hand beigefügt: Disere Satzung
ist vff 18. Aprilis 1605. Jars durch mir gn. Herren Rät vnd
Burger abgethan, vnd die alt widerumb bestätigt worden.

P. 140-142: Beider Stetten Bärn | vnd Fryburg gethannen ver-
gleichung betreffennt das Corgericht | Straff der vnrech-
tern, offnen | Lasteren, Ehebruch vnd Hüry | Item
Schidigung vnd anprach | wenn ... in gemeinen | Herrschaff
tern | heuten | Grandson vnd Tochter | linn. Vom
10. Febr. 1554. Nyl. C. VIII. 13. Bl. 47.

P. 154 Bfl. des Zyt: Die Bekkeertten Töffer söllend ... Allda | jren
Irkumb öffentlich widerrufen, vnd | sich jnn geborsame
veropräcken.

P. 155-175 linn.

P. 176 Anf. des Register: Register. | A | Abgöttischem vnd
Kappistischem Ceremonien ... S. 101. ...

P. 189 Bfl. des Reg.: Zusammenhäidigung der Ehelüthen. S. 136.

P. 190-201 linn.